

Gemeinde Schapen  
Kirchstraße 16  
48480 Schapen  
Landkreis Emsland

Telefon: 05458 985-100  
Telefax: 05458 985-103  
www.spelle.de  
schapen@spelle.de



Gemeinde  
**Schapen**  
Der Bürgermeister

Gemeinde Schapen – Kirchstraße 16 – 48480 Schapen

Ausgehängt am:  
Abgenommen am:

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt  
Auskunft: Frau Konermann  
Zimmer: 43  
Durchwahl: 05977/937-430  
Faxdurchwahl: 05977/937-481  
E-Mail: Stefanie.konermann@spelle.de  
Aktenzeichen: 612601/02-18  
Datum: 09.07.2021

## **Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ der Gemeinde Schapen**

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, des schalltechnischen Berichtes mit Ergänzung und der Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 30.06.2021 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 2. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, des schalltechnischen Berichtes mit Ergänzung und der Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Zimmer 44, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

I. A.



Sändker

